

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 6 vom 11. April 2020)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 777, 833), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20), hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 4. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird Kostenersatz erhoben für

1. die Technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich ist
 - Einsätze, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden sind, ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 - wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - sowie die Technische Hilfeleistung, die durch Wasser- oder Gasausströmung notwendig wird;
2. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täuschungsalarmen, technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen;
3. den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln bei Gewerbe- und Industriebetrieben;
4. missbräuchliche Alarmierung;
5. vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Gefahr oder des Schadens;
6. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
7. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung;
8. Brandsicherheitswachen.

(2) Die Pflicht zum Kostenersatz besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2 Schuldner/Schuldnerin

Als Schuldner/Schuldnerin werden herangezogen:

1. der/die Fahrzeughalter/-in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
2. der/die Transportunternehmer/-in, Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wasergefährdenden Stoffen entstanden ist;
3. der/die Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge eines Fehlalarms war;
4. wer die Feuerwehr grundlos alarmiert;
5. wer den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht;
6. der/die Halter/-in eines Tieres, das gerettet oder geborgen wurde;
7. die juristische oder natürliche Person, die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Antrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind;
8. die juristische oder natürliche Person, die Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt;
9. der/die Eigentümer/-in der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

§ 3 Kostenersatz

Der Kostenersatz ergibt sich aus dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er besteht aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und wird nach der Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 4 Tarif

(1) Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalkostensatz, der Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und der Einsatzdauer. Die Personalkostensätze ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den abgerechneten Personalaufwendungen des vorherigen Haushaltsjahres.

- (2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit berechnet.
- (3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.
- (4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet. Die kostenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.
- (5) Sollten Fremddienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen, werden diese Leistungen dem Kostenersatzschuldner ebenfalls mit in Rechnung gestellt.
- (6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Verwirklichung des Kostenersatztatbestandes.
- (2) Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Pflicht zum Kostenersatz mit Antragsbewilligung.
- (3) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig.

§ 6 Auslagenersatz

Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten. Für das Entstehen der Gebühren und Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung für öffentliche Feuerwehren der Hansestadt Rostock vom 22. April 2015 außer Kraft.

Rostock, 20. März 2020

Der Oberbürgermeister
Claus Ruhe Madsen

Anlage